Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 52

Artikel: Errichtung eines eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

EED Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636 e

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

für sie keine guten Zeiten waren; entweder bedeutender Wohnungsüberfluß, also Berlufte zufolge leeren Woh-nungen ober dann bedeutend herabgesette Mietpreife, oder dann die Einsetzung von Miethochstpreisen, bei denen der Hausbesitzer einsach nicht besteheu kann; dems gegenüber bedeutende Mehrauslagen für Steuern, erhöhten Hypothekarzinsfuß und erhöhte Ausgaben für den Unterhalt der Liegenschaften; zweitens führe man diefe Arbeiten gerade in einem Zeitpuntte aus, mo qufolge bedeutender Mehrauslagen für Löhne, Fuhrwerke, Baustoffe die Kostenvoranschläge gegenüber den Ansätzen im Jahre 1914 um 100 bis 125% erhöht werden muffen. Drittens befürchtet der Beitragspflichtige, daß durch die Ginstellung von Arbeitslosen die Baukosten an und für sich höher steigen, weil im allgemeinen diese Arbeiter weniger leiftungsfähig feien als Berufsarbeiter. Untersucht man diese Einwande, so ist folgendes zu fagen: Die Besitzer von Häusern und Liegenschaften hatten schwere Zeiten, manche sind jest noch in sehr bedrängter Lage. Man wird demnach aus diesem Grunde bei Zwangsbeiträgen weitgehend entgegenkommen muffen, indem man lange Bahlungsfriften bei mäßigem Ringfuß einräumt oder bann die ersten Jahre überhaupt nur einen mäßigen Zins berechnet und die nachher be= ginnenden Abzahlungen auf eine weitere Anzahl von Jahren verteilt. Daß im allgemeinen die Arbeitslosen nicht so viel leiften wie gentbte Arbeiter, mag für den Anfang richtig sein. Bei gutem Willen wird aber nach wenigen Wochen der "Arbeitslose" kaum hinter dem geübten Arbeiter zurückstehen, sofern es sich nicht um besondere Facharbeiten (z. B. Maurerarbeiten, Verlegen von Leitungen in Zement= oder Steingutröhren, Er-ftellen von Steinbett usw.) handelt. Wenn der Unternehmer einen Stod eigener, geübter und vertrauter Ar-beiter mitbringt und die Arbeitslofen, den Leistungen angemessen, richtig verteilt, so wird die Aussührung nicht wesentlich höher zu stehen kommen als ohne Einstellung von Arbeitslosen. Es wird da ähnlich sein wie beim Militärdienft: Bielen kommt die körperliche Anftrengung im Anfang ungewohnt; nach einiger Zeit bringen es auch die scheinbar schwachen und weniger geübten zu ganz guten Leistungen. Unerfreulich kann die Sache nur dann werden, wenn man es mit lauter Arbeits= losen zu tun hat, oder wenn bei Regiebauten durch Bund, Kanton, Gemeinde oder Korporationen die Arbeitslosen durch einige Arbeitsschene aufgewiegelt und zu möglichst lässiger Arbeitsweise überredet werden. Eine ausmerksame Bauleitung wird ba ben richtigen Ausweg wohl finden. Endlich noch die feit Kriegeaus=

bruch erhöhten Baukosten. Da wird man den Beteisigten in der Weise entgegenkommen müssen, daß man ihnen einen Teil der Mehrkosten abnimmt. Daß die Baukosten wieder auf die Ansätze von 1914 zurückgehen, wird wohl niemand glauben. Aber es sind Anzeichen vorhanden, daß die jetzigen Preise einen Höhepunkt des deuten. Man wird einschäpen müssen, um wie viel die Erstellungskosten in ein dis zwei Jahren zurückzehen werden und eine Kostenverteilung, dei der die Beteiligten gewisse Prozentsätz zu übernehmen haben, nach diesen geschätzten Ausgaben vornehmen. Wenn z. B. an ein Unternehmen die Beteiligten nach früheren Grundsätzen die Kälste leisten müßten, die Baukosten aber bei einer Aussührung in 1 dis 2 Jahren auf 80% der heutigen Aussührung in 1 dis 2 Jahren auf 80% der heutigen Muslagen geschätzt werden, so wird man die Anstößer mit 40% belasten und den Rest der Allgemeinheit übersbinden. Unter diesen Gesichtspunkten sollte es möglich sein, zwischen dem Standpunkt der Dessentlichseit und demjenigen der Beteiligten einen billigen Ausgleich zu sinden, ohne daß früher sestgelegte Grundsätze über die Kostenbeteiligung aufgegeben werden müssen müsser die

Errichtung eines eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge.

(Bundesratsbeschluß vom 21. März 1919.)

Art. 1. Zur Durchführung der dem Bunde in den verschiedenen Gebieten der Arbeitslosenfürsorge obliegenden Aufgaben wird ein eidgenöfsisches Amt für Arbeitselosenfürsorge errichtet.

Die Förderung der ordentlichen Gesetzgebung über die Arbeitslosenfürsorge und die Subventionierung der ständigen Kassen für Arbeitslosenversicherung fällt wie dis anhin in den Geschäftstreis der Abteilung für Industrie und Gewerbe des schweizerischen Volkswirtschaftsbepartements.

Art. 2. Das eidgenössische Amt für Arbeitslosensfürsorge (im folgenden "Amt" genannt) bildet eine außersordentliche Berwaltungsabteilung des Bolkswirtschaftsedepartements. Die Organisation des Amtes wird, soweit dies nicht in vorliegendem Beschlusse geschieht, durch das Bolkswirtschaftsdepartement festgesetzt.

Art. 3. An ber Spitze bes Amtes steht ein Direktor (Abteilungschef.).

Unter der Oberleitung des Direktors arbeiten folgende, in ihrem Fachgebiet selbständig tätige Sektionen:

I. Sektion für Beschaffung von Arbeits=gelegenheit. Die Sektion besaßt sich mit der Borbereitung und der Organisation der in das Gebiet der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten entsallenden Tätigskeit des Bundes, insoweit derartige Aufgaben (3. B. Bersforgung mit Rohstoffen, Sorge für den Absat von industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen) nicht bereits durch andere Amtsstellen ersüllt werden.

II. Sektion für Arbeitsvermittlung. Die Sektion sorgt für die zweckmäßige Ausgestaltung des Arbeitsnachweisdienstes und wirft gegenüber den bestehenden öffentlichen und privaten Bermittlungsstellen als Zentrale. Die Sektion kann die Bermittlung von Arbeitsgesegenheit auch sektion bet Arbeitsnachweis für das durch den Abdau der kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes beschäftigungslos werdende Aushülfspersonal übertragen werden.

III. Sektion für Unterstützungswesen. Der Sektion kommt insbesondere die Vorbereitung und Behandlung der dem Bunde aus den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge dei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben und vom 14. März 1919 betreffend die Fürsorge dei Arbeitslosigkeit von Angestellten erwachsenden Aufgaben zu. Auch kann sich die Sektion mit der Förderung von außerhalb jenen beiden Bundesratsbeschlüssen vor sich gehenden öffentlichen oder privaten Hülfsaktionen für Arbeitslose befassen. Ferner besorgt die Sektion das Unterstützungswesen für vom Bunde entlassens Personal, das keine Arbeitsgelegenheit sindet.

Je nach Bedürfnis können durch Berfügung des Bolkswirtschaftsdepartements weitere Sektionen geschaffen oder die Funktionen der bestehenden erweitert oder vers

ringert werden.

Art. 4. Das Amt und seine Sektionen können mit eidgenössischen Amtöstellen, kantonalen und kommunalen Behörden, sowie mit Organisationen und Privaten direkt verkehren. Behörden, Organisationen und Private sind gehalten, dem Amt und seinen Sektionen alle sachdiens

lichen Auskunfte zu erteilen.

Art. 5. Für die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Direktors und der übrigen Beamten und Angestellten des Amtes sind die Berordnung vom 7. Mai 1918 betreffend die Anstellung von Aushülfspersonal in der Bundesverwaltung und die weitern über das Personal der außerordentsichen Abteilungen vom Bundesrat oder vom Bolfswirtschaftsdepartement erlassenen Anordnungen maßgebend.

Art. 6. Das schweizerische Volkswirtschaftsdeparte-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions - Werkstätte Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand, Patentierter Zementrohrformen - Verschluss,

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende Vergrösserungen

3086

höchste Leistungsfähigkeit.

ment wird mit der Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses beauftragt und ist ermächtigt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen zu erlassen.

Art. 7. Dieser Beschluß trat am 24. März 1919

in Kraft.

Husstellungswesen.

Eine Ausstellung sür Friedhoftunst. (Mitget.) Die Architeften der Sektion Waadt des Schweiz. Ingenieurund Architekten-Vereins und das "Oeuvre" (Werkbund) organisieren in Laufanne eine Ausstellung für Friedhoftunst. Dieselbe wird am 15. September 1919 eröffnet und dauert einen Monat. Das Unternehmen steht unter dem Patronat des Kantons Waadt und der Stadt Lausanne, welche den prächtigen Park "Mon Repos" zur Verfügung stellt.

Die Ausstellung soll alles enthalten, was in fünstlerischer Hinsicht den Totenkult betrifft. Sie soll eine große Zahl von Künstler, Zeichner, Bildhauer und Hand-

werfer zur Mitarbeit anregen.

Anmesbungen nimmt entgegen Herr Perret, secrétaire de l'Oeuvre, Casino de Montbenon, Laufanne.

Es ift beabsichtigt, Anregung für eine bessere Gestaltung unserer Friedhöse zu geben. Eine besondere Abeteilung wird gute alte Beispiele vor Augen führen, während die Künstler und Handwerker in einer zweiten Abeteilung Zeugnis ablegen sollen von guten neuzeitlichen Methoden und von frischer fünstlerischer Leistungsfähigkeit.

So werden Behörden und Publikum aufmerksam werden auf die Wege und Mittel, die einer würdigen

Ausgestaltung der Friedhöfe eigen sein sollen.

Holz-Marktberichte.

Die Holzpreise im Obertoggenburg sind wie das "Wochenbl." zu berichten weiß, teilweise im Sinken begriffen. So wurde dieser Tage Langholz aus den Kreissalpen Krummenau-Neßlau $40-50\,^{\circ}/_{\circ}$ unter dem Höchstpreise vom letzten Hersteigert. Das Brennholz das gegen ist immer noch begehrt und im Preise hoch. Der Kohlenmangel besteht eben noch weiter.

Verschiedenes.

- † Dachdedermeister und Schindelfabrikant Peter Schär-Siegenthaler in Rothrist (Aargau) starb nach langem Leiden am 22. März im Alter von 59 Jahren.
- † Schreinermeister Josef Ritter in Stein (Nargau) starb am 14. März im Alter von 43 Jahren.
- + Steinhauermeister Josua Straßer Steiger in Oberwinterthur starb am 22. März im Alter von 45 Jahren an der Grippe.
- + Schmiedmeister Fritz Küsser-Schuppisser in Seen bei Winterthur starb am 22. März im 56. Altersjahr an ber Grippe.
- † Modellschreinermeister Jakob Kreis-Müllhaupt in Mattenbach bei Winterthur starb am 22. März im Alter von 56 Jahren.

Allers und Invalidenversicherung. Allgemeine Bolfsversicherung. In der Situng vom 20. März setzte die Expertenkommission in erster Linie die Beratung über Natur und Umfang der Invaliditätsversicherung fort. Gegenüber dem Antrage, auch für die Invaliditätsversicherung das allgemeine Obligatorium vorzuschlagen, wurden verschiedene Anträge auf Eins